

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 292/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II FBL: Herr Wirtz AbtL: Herr Rosen Verfasser/in: Herr Wirtz	FBL 1	FBL 9			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					29.09.2025

TOP	Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Schriftliche Anfrage des Ratsmitgliedes Peter Hirseler vom 29.06.2025 zur kommunalen Beteiligung an Windkraftanlagen
------------	---

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 5 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Die form- und fristgerechten Anfragen sind der Vorlage beigelegt.

1. Hat die Kreisstadt Bergheim in den vergangenen fünf Jahren mit RWE oder anderen Projektentwicklern über eine kommunale Beteiligung an neuen Windenergieanlagen geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es wurden verschiedene Gespräche geführt, unter anderem mit RWE Renewables. Es handelt sich um einen laufenden Prozess mit dem Ziel, ein oder mehrere Projekte zur Beteiligungsreife zu bringen. Derzeit ist zunächst der Abschluss eines LOI in Arbeit.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung das Bedburger Beteiligungsmodell aus Sicht der Wirtschaftsförderung, Klimapolitik und kommunalen Wertschöpfung?

Bewertung aus Sicht der Wirtschaftsförderung:

Dem Aspekt der Wirtschaftsförderung kann kaum Rechnung getragen werden.

In Gewerbegebieten wären Windkraftanlagen grundsätzlich zulässig, dies scheitert jedoch an den einzuhaltenden Abstandsflächen, den Kosten für den Grunderwerb und der Höhe der Anlagen in Konkurrenz zu den Festsetzungen im Bebauungsplan. Windkraftanlagen generieren keine Arbeitsplätze und haben einen hohen Flächenverbrauch.

Würde man hier neben den finanziellen Aspekten Schlüsse aus Sicht der Wirtschaftsförderung ziehen wollen, wären das:

- Positiv: Es bedarf keiner Inanspruchnahme von wertvollen Siedlungsflächen für den gewerblichen Bereich, da diese Flächen für Windvorrangzonen (im Flächennutzungsplan im Zuge des Entwicklungsgebotes dargestellt) und damit die hier zu errichtenden Windkraftanlagen im Außenbereich und eben typischerweise auf den Flächen für die Landwirtschaft geplant werden und dort zulässig sind; Gewerbegebiete können ferner regenerative Energien nutzen
- Negativ: Die Nähe der Vorrangzonen zu Gewerbegebieten/Industriegebieten kann einschränkenden Charakter auf die Entwicklung von neuen gewerblichen Nutzungen in Bezug auf Abstandsflächen haben.

Bewertung aus klimapolitischer Sicht:

Aus klimapolitischer Sicht ist eine Beteiligung der Kommune grundsätzlich positiv zu bewerten. Die kommunale Beteiligung an Windenergieprojekten kann mehrere Vorteile für den Klimaschutz mit sich bringen:

- Beschleunigung der Energiewende: Durch direkte Beteiligung wird die Kommune zur aktiven Mitgestalterin der lokalen Energieversorgung.

- Stärkung der lokalen Akzeptanz: Wenn Bürgerinnen und Bürger sehen, dass ein Teil der Wertschöpfung in der Kommune verbleibt – sei es durch Beteiligungen, Einnahmen oder regionale Arbeitsplätze – steigt die Akzeptanz für Windenergieanlagen deutlich.

Bewertung aus Sicht kommunaler Wertschöpfung:

Die Veranschlagungen der Stadt Bedburg im Haushalt zu den Beteiligungen „Windpark“ bzw. deren Erweiterung ist grundsätzlich rein rechnerisch nachvollziehbar, kann aber nicht verifiziert werden. Jedes Projekt ist individuell mit den Gegebenheiten des Einzelfalls (Größe der Anlage, prognostizierte Menge an Wind am jeweiligen Standort usw.) auf Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Aus dem aktuellen Haushalt der Stadt Bedburg ist zu entnehmen:

Die Beteiligungen an den Windparks wie auch die geplante Erweiterung der Windparkbeteiligung sind vollständig fremdfinanziert (Vorbericht Seite 31 sowie Seite 317 bei PG 11.531 Elektrizitätsversorgung).

Kreditzinsen mindern neben Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer den Ertrag.

Der entsprechende Teilhaushalt (PG 11.531; Seite 317) im Haushalt der Stadt Bedburg, in dem alle Erträge und Aufwendungen aus der Stromnetzgesellschaft und den Windparks saldiert werden, gibt als Überschuss (und damit zur Herstellung des Haushaltsausgleichs) folgende Beträge aus in:

2025 = rd. + 3,5 Mio. €

2026 = rd. + 3,0 Mio. €

2027 = rd. + 3,8 Mio. € (inkl. erste Gewinnausschüttung neuer Windpark)

2028 = rd. + 4,4 Mio. € (inkl. vollständige Gewinnausschüttung neuer Windpark)

2029 = rd. + 4,5 Mio. € (inkl. vollständige Gewinnausschüttung neuer Windpark)

Zudem sollten diese kostentreibenden Risiken nicht unberücksichtigt gelassen werden:

Die Rück- und Abrisskosten müssen bedacht werden (Rückbau verpflichtend).

Das sog. Klumpenrisiko (großer Anteil an Investitionen in einer Asset-Klasse oder eng verwandtem Sektor) ist bei Windkraftanlagen verstärkt durch hohe Investitionsvolumen (Anfangsinvestitionen), die langfristig gebunden sind.

Die Entwicklung des Strompreises und damit die Ertragssituation ist mittel- und langfristig nicht prognostizierbar.

Hinzu kommen weitere spezifische Risiken der Windenergie wie z. B. schwankende Winderträge, Netzengpässe / Abregelungen (und damit verbundene Einnahmeausfälle), Änderung der Fördergesetze (EEG) und hohe Wartungskosten.

Im Falle eines Ausstieges aus der Windenergie kann sich aus den o. g. Gründen eine schwierige Exit-Strategie z. B. für einen möglichen Verkauf der Anlage oder das Finden von Kaufinteressenten ergeben.

3. Weshalb wurde die gutachterliche Stellungnahme der BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH vom 28.02.2024, erstellt für die Stadtwerke, bisher nicht dem Stadtrat vorgestellt?

Die Vorstellung des Gutachtens erfolgte in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bergheim GmbH als zuständiges Gremium. Sie wird dem Rat im Zusammenhang mit einer etwaigen Entscheidungsfindung zu einzelnen Projekten ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

4. Wie wollen Sie die Beteiligung der Bürger an neu zu bauenden Windenergieanlagen nach dem Bürgerenergiegesetz sicherstellen? Welche Beteiligungsform(en) wollen Sie umsetzen?

Hierüber wird im Einzelfall zu entscheiden sein.